

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Presse. 1890-1944 1920**

469 (13.10.1920) Mittagausgabe

Bezugs-Preise: In Karlsruhe: Im Verlage... Ausland: 1.50...

Badische Presse

Handels-Zeitung. Verbreitetste Zeitung Badens.

Beilagen: Sportblatt + Landwirtschaft und Gartenbau + Mode und Handarbeit + Volk und Heimat.

Eigentum und Verlaa von Ferd. Hieronim... Druckerei: G. H. Hieronim...

Der englisch-französische Notenaustausch.

Paris, 12. Okt. (Drahtmeldung unseres Sonderberichterstatters.) Aus London wird berichtet: Ueber die englisch-französischen Verhandlungen schreibt das „Daily Chronicle“...

Die Reichsregierung und die wirtschaftlichen Beziehungen zu Frankreich.

Berlin, 12. Okt. (Eigener Drahtbericht.) Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Berichte der deutschen Sachverständigen über die Pariser Konferenz in Berliner Regierungskreisen einen günstigen Eindruck gemacht haben...

Die Rechtsstellung deutscher Bürger bei den Besatzungstruppen.

Koblenz, 11. Okt. Die interalliierte Rheinlandschaftskommission ließ dem Rheinlandschaftskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete zwei am 10. Oktober in Kraft tretende Verordnungen über die Rechtsstellung der deutschen Staatsangehörigen...

Kathenan.

Berlin, 13. Okt. (Eigener Drahtbericht.) Während englische Vertreter selbst die englische Regierung angreifen, weil sie Walter Rathenau die Einreise nach England nicht gewährt haben, erklärt...

der „Vorwärts“, Rathenan werde nur deshalb nicht an der Londoner Hungerkonferenz teilnehmen, weil er zur Zeit bei den Beratungen des Reichswirtschaftsrates unabhkömmlich sei.

Der Siede von Riga.

Paris, 12. Okt. (Drahtmeldung unseres Sonderberichterstatters.) Der „Temps“ meldet aus London: Nach den letzten Nachrichten aus Riga ist der Waffenstillstand und der Friedensvertrag zwischen Polen und Rußland unterzeichnet worden...

Deutschland und Lettland.

Berlin, 12. Okt. In dem vorläufigen Abkommen über die Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Lettland wird von zünftiger Stelle mitgeteilt, daß sich dieses Abkommen als notwendig erwiesen habe...

Ministerpräsident Teleki über Ungarns Politik.

Budapest, 11. Okt. In einer vor den Wählern in Szeged gehaltenen Rede erklärte Ministerpräsident Teleki, „Ungarn habe den Friedensvertrag auch unterzeichnet, weil es den Krieg verloren und das Versprechen einer Korrektur der Grenzen erhalten habe“...

Hungernot in China.

London, 12. Okt. (Havas.) Man meldet den „Times“ aus Peking: Aus dem Gebiet, wo die Hungersnot herrscht, kommen entsetzliche Nachrichten. Die Not steigt und bald wird auch die Kälte die Unglücklichen heimtuchen...

Neue Vermittlung im Berliner Zeitungstreit.

Berlin, 13. Okt. (Eigener Drahtbericht.) Den Bemühungen des Reichsarbeitsministeriums ist es gelungen, die streikenden Parteien im Berliner Zeitungsgewerbe zu neuen Verhandlungen zusammenzubringen...

Der württembergische Staatshaushalt für 1920.

Stuttgart, 13. Okt. (Eigener Drahtbericht.) Der württembergische Staatshaushalt für 1920 für 513 Millionen Mark Ausgaben und 513 Millionen Mark Einnahmen vor, schließt also mit einem Reibetras von 5 Millionen Mark ab...

A. Berlin, 12. Okt. (Eigener Drahtbericht.)

Wie wir hören, ist der langjährige Berliner Schriftleiter der „Frankfurter Zeitung“, August Stein, im Laufe des heutigen Vormittags an den Folgen eines Schlaganfalls gestorben...

Das Paradies am Pazifc.

Eindrücke aus Mittelschile. Von Colin Koch.

Santiago (Chile), im Mai 1920. Ist es die Folge der monatelangen Gewöhnung an die grenzenlose Eintönigkeit der Pampa, oder sieht das Herz noch unter dem bangeu Eindruck der feineren Götlichkeit der Cordillera, daß einem beim Hinabgleiten in die chilenische Landschaft diese grüne, blühende, fruchttragende Land umfängt wie bezaubernd schöner Traum?...

Die Früchte aber, für die das milde Klima Mittelschiles so warm ist...

Die Früchte aber, für die das milde Klima Mittelschiles so warm ist, wie Apfel und Birnen, kommen aus dem färlteren Süden, während der Norden subtropische und tropische Früchte liefert...

Während im argentinischen Bewässerungsland Wasser ein kostbares Element ist...

Während im argentinischen Bewässerungsland Wasser ein kostbares Element ist, bei dem mit jedem Tropfen gespart werden muß, strömt in Chile überall überreich das Wasser von den Cordilleren, so daß hier die Anlage von Bewässerungskämlen im allgemeinen einfacher und billiger ist...

Als Kolonisationsland wird Mittelschile wohl erst in Frage kommen...

Als Kolonisationsland wird Mittelschile wohl erst in Frage kommen, wenn eine Aenderung der politischen und sozialen Zustände auch eine Aenderung in den Besitzverhältnissen gebracht hat...

Weit größer aber sind die Möglichkeiten, welche die Mineralreichtümer der Cordillera bergen...

Weit größer aber sind die Möglichkeiten, welche die Mineralreichtümer der Cordillera bergen. Allerdings für Deutschland wird hier bei der heutigen Valuta wohl auf lange hinaus kein neues Betätigungsfeld zu erschließen sein...

M. Hannover, 11. Oktober.

M. Hannover, 11. Oktober. Am 9. Oktober fand die vom Nachärzten aus allen Teilen des Reiches beschickte Gründungsversammlung des Verbandes der Nachärzte Deutschlands statt...

Regierungsfrage und Außenpolitik auf dem sozialdemokratischen Parteitag.

a. Kassel, 12. Okt. (Eigener Drahtbericht.) Auf dem sozialdemokratischen Parteitag in Kassel ist es bei der Aussprache über die Tätigkeit des Parteivorstandes im verflochtenen Jahr und bei der Debatte über die gesamte innere und äußere Politik zu lebhaften Auseinandersetzungen gekommen. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand die Entscheidung des Parteivorstandes über die Regierungsfrage...

Der Parteitag der U. S. P.

1. Halle, 12. Okt. (Drahtmeldung unseres Sonderberichterstatters.) Der Parteitag, der um 10 Uhr eröffnet werden sollte, fand sich schon geraume Zeit vor dem Beginn vollständig im alten Saal des Volksparks zusammen, empfingen zunächst durch große Plakate mit der Aufschrift: „Die Internationale wird die Menschheit sein“...

als jemals. In dieser entscheidungsvollen Frage sei eine Klärung innerhalb der unabhängigen sozialdemokratischen Partei Deutschlands ein dringliches und unaufschiebares gewesen. Die Lage sei durch die Beschlüsse der Kommunisten kompliziert worden, die kürzlich die Frage aufgeworfen hätten, ob die U.S.P. Deutschlands bestehen oder in der R.S.D. aufgehen soll.

Es folgt die Wahl des Vorstandes, der nach einer Verständigung beider Richtungen ebenso wie alle anderen formellen Körperlichkeiten des Parteitages positiv festgestellt wurde. Gewählt wurde auf Vorschlag der Rechten Dittmann, auf Vorschlag der Linken Kraß, beide ohne Widerpruch.

Der Vorliegende Dittmann fasst die Sache. Ledebour teilt mit, er habe bereits für den Abend eine Sitzung einberufen gehabt, da es nötig werden könnte, daß die Fraktion geschlossen zu dem Ergebnis des Tages Stellung nehmen müßte.

Die Fraktion der Linken vorläufig wieder ab, nach dem man sich darüber noch einig sein sollte, wobei die beiden Parteien wiederum gegeneinander stünden. Die Rechte natürlich für acht Stunden, die Linke für eine halbe Stunde. Es begann Luise Dittmann ihren Bericht über die Tätigkeit der Zentralleitung...

Nach der Mittagspause begann die Aussprache über die vor- mittags erstatteten Berichte der Delegierten. Könen führte aus: Wir haben gewünscht, daß die Transportkontrolle von der Partei in die Hand genommen würde und nicht der Führung der Gewerkschaften überlassen bliebe, was leider doch geschehen ist.

Luise Hagen von der Rechten befragt die in der Partei eingetragenen Mitglieder, ob sie sich für die Erneuerung der Partei interessieren. Sie befragte auch die Kommunisten, die zwar der Saubereinstimmung der Rechten, die die Partei in der Hand der Arbeiter innehaben, aber unter dem Einfluß der politischen Kampfe die alle Kräfte beansprucht habe, nur sehr wenig zurückgeblieben seien.

nichts zu hören. Es liege ein vollständiger Versager der Parteileitung vor. Man dürfe sich nicht mit parlamentarischen Mitteln begnügen, sondern müsse eine neue revolutionäre Aktion einleiten. Als nächster Redner führt Crippien aus: Es ist nun dahin gekommen, daß unferstige Elemente, die noch nicht einmal das ABC des Klassenkampfes gelernt haben (Stürmischer Beifall rechts) in der Parteileitung sitzen, Elemente, die überhaupt nicht im Stande sind, eine geistige Politik zu treiben...

Nach heftigen Bemerkungen eines Redners der Linken nimmt Dittmann - Granfurt das Wort: Den Mangel an gegenseitigem Vertrauen in der Leitung der Partei hat der Kaputtgang gezeigt. Die einheitliche Kampffront ist von den Ufa und Gewerkschaften hergefallen worden.

Ein Milliardendiebstahl an deutschen Patenten verurteilt.

Frankfurt a. M., 12. Okt. In Frankfurt jagt eine Sensation die andere. So spricht alle Welt von den Millionenuntergeschlagungen bei der Währungsreform, so wird schon wieder ein Verbrechen bekannt, bei dem es sich um ein Verbrechen handelt, das nicht nur die Vermögenswerte von Millionenbürgern gefährdet hätte, um Schädigen, die überhaupt unberechenbar gewesen wären. Es handelt sich um den Raub von vielen Geheimverträgen und bisher nicht veröffentlichten Patenten der deutschen chemischen Industrie und deren Verkauf um einen Zubehörsatz an das Ausland. Die Chemischen Werke Griesehalm Elektron, Deutsche Gold- und Silberseidefabrik Frankfurt, Renania in Mannheim und Gebrüder Böllinger in Niederrhein hatten eine bedeutende Anzahl von Geheimverträgen zur Erzeugung chemischer Werke beim Reichspatentamt angemeldet und die Berechnungen, Unterlagen und Dokumente darüber bei einem Frankfurter Patentanwalt niedergelegt.

Wasserstand des Rheins. Mainz, 13. Okt., morg. 6 Uhr: 3,99 m, 4 cm gef. Mannheim, 12. Okt., morg. 6 Uhr: 4,94 m, 8 cm gef.

Die vom Rauhen Grund.

Roman von Paul Graebin. Copyright 1914 by Grethlein & Co. G. m. b. H., Leipzig. (48. Fortsetzung.) Jede Christiansglück lag heute in sonntäglichem Stille. Wie immer war Bertisch auch heute am Vormittag auf dem Bureau. Wenn der Betrieb feierte, hatte er die beste Gelegenheit, allerlei wichtige Korrespondenzen in Ruhe zu erledigen. So tat er es auch jetzt. Bertisch ist seine Schreibereien achtete er nicht darauf, wie sich inzwischen draußen der Himmel bezogen hatte. Draußen über der Bergwand schwebte es unheimlich. Ein schwarzer Riesenvogel auf schwefelgelbem Grunde. Schnell wuchsen seine Schwingen im Näherkommen.

„Ja, es muß unverzüglich alles Nötige geschehen. Und darum rufe ich Sie an. Können Sie den Mann wohl sofort beurlauben, daß er zum Arzt läuft?“ „Sofort? hm, das ist freilich. — Die Zentrale kann ja doch nicht ohne Aufsicht bleiben. Es zieht auch gerade noch ein schweres Gewitter auf.“ „Aber es ist ernsteste Gefahr, Herr Bertisch. Es kann auf die Minute ankommen!“ „Gewiß, natürlich. Zu dumme nur! Muß heut' auch grad' noch Sonntag sein. Kein Mensch hier auf dem Werk!“ „Wäre denn da wirklich niemand? Es muß sich doch jemand finden lassen.“ „Gut — ich komme selber! Sofort bin ich drüben.“ Und schon legte er den Hörer zurück, nahm den Hut vom Haken und eilte über den menschenleeren Zechenplatz zur Kaffstation. Ganz dunkel war es inzwischen bereits geworden. Mit rasender Schnelligkeit war das Wetter heraufgekommen. Das würde einen bösen Tanz geben!

Und der Mann lief zur Tür. Wie er sie öffnete, rief ihm ein ansehnlicher Windstoß die Klinken aus der Hand. Schmetternd floh die Tür gegen die Wand. Im nächsten Augenblick auch schon ein geräuschiges rasendes Herneberprasseln auf dem Zechenplatz draußen. Nicht zehn Schritte weit mehr zu sehen vor den niederkratternden Wasserfällen. „Ein regelrechter Mollenbruch. Wie in den Tropen. So etwas hab' ich hierzulande ja überhaupt noch nicht erlebt.“ Und Bertisch ging zur Tür, um sie wieder zu schließen. Aber da merkte er, daß er ihm folgte. Erstaunt sah er sich nach ihm um. „Sie wollen doch nicht etwa?“ „Aber sie nicht entschlossen.“ „Ich muß wieder zu der Kranken, bis der Arzt kommt.“ „Unmöglich. Sie haben ja keinen trockenen Faden mehr, ehe Sie halb über den Platz sind.“ „Was tut's?“ „Aber Sie müssen doch auch an sich denken.“ „Nicht in einem so ernsten Fall.“ Und sie griff zur Klinke. Doch seine Hand legte sich auf die ihre. „Fräulein von Grund. Es ist ja Unsinn — Bardon. Ich meine es ist höchster Achtung wert, solche Gefinnung. Aber es wäre wirklich verkehrt. Bitte, bedenken Sie: Sie können doch unmöglich mit tiefrenden nassen Kleidern an das Bett einer Schwerkranken im höchsten Fieber!“ Ihre Rechte, die sich zuckend aufgehoben hatte gegen den Raum der auf ihr liegenden Hand, entspannte sich. Da fuhr er fort: „Nicht wahr, Sie müssen es doch selber zugeben. Und außerdem es ist gewiß irgend jemand dort im Haus bei der Kranken.“ „Allerdings, als ich sorgfältig nach hier, holte ich die Nachbarn.“ „Nun also. Die Frau ist doch nicht ohne Aussicht.“ „Eie erwiderte nichts mehr. Aber ihre Rechte entzog sich nun seinem Griff. Wie eine Wolke stand es auf ihrer Stirn. Schwermüdig lehnte sie um in das Innere der Halle.“ (Fortsetzung folgt.)





# Rundschau für Steuer- und Rechtsfragen

## Monatschrift der Badischen Presse



### Wieweit sind nach dem Grunderwerbssteuergesetz Grundstücksveräußerungen unter Ehegatten steuerfrei?

**Von**  
Oberamtsrichter Siegfried Ott, Eitingen.

Nach § 33 Ziffer 8 des badischen Verkehrssteuergesetzes waren Grundstücksveräußerungen unter Ehegatten steuerfrei. Auch Erwerbungen eines Verlobten vom anderen waren von der Steuer befreit, wenn sich der Erwerb auf einen Ehevertrag gründete und der durch den Vollzug der Ehe wirksam geworden war. Dem Grunderwerbssteuergesetz vom 12. September 1919 ist eine so weitgehende Begründung der Ehegatten- und Verlobtenfreibei nach § 33 Abs. 1 Ziffer 2 Grunderw.-St.-G. wird vielmehr die Grunderwerbssteuer bei Veräußerungen unter Ehegatten nur bei der Begründung, Aenderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft nicht erhoben. Wenn also künftig z. B. ein Mann in Gütertrennung aber im gesetzlichen Güterstand des BGB. die Ehefrau von seiner Frau ein Grundstück erwirbt, so ist der Erwerb wie jeder andere unter Nichtehegatten nach §§ 1, 4 Grunderw.-St.-G. in vollem Umfange abgabepflichtig, immer natürlich unter der Voraussetzung, daß die Grundstücksübertragung gegen Geld geschieht, wie z. B. gegen Uebernahme der auf dem Grundstück lastenden Hypothekenschulden. (Vgl. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 Grunderw.-St.-G.). Welche im einzelnen steuerfrei sind, soll im folgenden untersucht werden.

#### 1. Begründung der ehelichen Gütergemeinschaft.

Wenn die Ehegatten durch notariell zu beurkundenden Eheverträge die allgemeine Gütergemeinschaft einführen, so hat dies zur Folge, daß das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau gemeinschaftlich als Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut) wird, §§ 1437, 1438 BGB. Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es einer besonderen rechtsgeschäftlichen Uebertragung bedarf, § 1438 Abs. 2 BGB. Die Grundstücke der Ehegatten müßten also dem Gesamtgut nicht aufgelassen werden, sondern es gehen ohne weiteres und kraft Gesetzes auf das Gesamtgut über. Dieser Grundstücksübergang aus Anlaß der Begründung der ehelichen Gütergemeinschaft ist steuerfrei.

Grundstückserweiterungen, die der eine oder der andere Ehegatte nach Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft macht, ohne weiteres unmittelbar ins Gesamtgut, § 1438 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Grundstücke gehen nicht etwa zunächst auf den im Namen erwerbenden Ehegatten über und müssen dann von ihm auf das Gesamtgut übertragen werden. Die Steuerpflicht tritt erst nach der Aufhebung der Gütergemeinschaft in Betracht, wenn sich der Erwerb durch die Erweiterung der Gütergemeinschaft während der Ehezeit ergibt, § 1438 Abs. 2 BGB.

#### 2. Aenderung der Gütergemeinschaft.

Die Ehegatten können ihren Güterstand jederzeit ändern, also anstelle der allgemeinen Gütergemeinschaft Ertragsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft einführen, § 1432 BGB. In den genannten Fällen hat die Aenderung des Güterstandes keinen wesentlichen Eigentumswechsel hinsichtlich der Grundstücke zur Folge, der Anlaß zum Abgabeanlaß werden könnte. Das Gesamtgut

der allgemeinen Gütergemeinschaft wird in der Regel zunächst auseinandergelegt, die Grundstücke, welche die Ehegatten bei dieser Auseinanderlegung erwerben, sind nach § 8 Abs. 1 Ziffer 3 Grunderwerbssteuergesetz steuerfrei. Erklären die Ehegatten aber durch Ehevertrag zulässigerweise das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft auch als Gesamtgut der neu begründeten Ertragsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft, so ist auch ohne die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Ziffer 2 Grunderw.-St.-G. für einen Steueranlaß kein Raum, da in diesem Falle die Grundstücke nicht aufgelassen werden müssen, eine Aenderung der Berechtigten also nicht eintritt, vgl. Staudinger 7/8 Aufst. Anm. 1 zu § 1471 BGB.

Für den umgekehrten Fall, daß allgemeine Gütergemeinschaft an die Stelle der Fahrnisgemeinschaft oder Ertragsgemeinschaft tritt, gelten die Regeln unter I, bedürfte es also auch keiner besonderen Befreiungsbestimmung.

#### 3. Fortsetzung der Gütergemeinschaft.

Sind im Falle der allgemeinen Gütergemeinschaft beim Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben beizuzählen sind, die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau, § 1487 BGB. Durch den Wegfall des verstorbenen Ehegatten und den Eintritt der anteilsberechtigten Abkömmlinge als Mitteilhaber zur gesamten Hand ändern sich die an dem Gesamtgutberechtigten Personen. Diese Aenderung als Folge der Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist steuerfrei.

#### 4. Aufhebung der Gütergemeinschaft.

Die Ehegatten können die Gütergemeinschaft durch Ehevertrag aufheben. Die Gütergemeinschaft wird ferner beendet durch Urteil auf Grund der Aufhebungsanträge nach §§ 1468/1470 BGB, durch Scheidung und durch den Tod eines der Ehegatten, falls nicht fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, §§ 1478, 1482 BGB. Die Aufhebung der Gütergemeinschaft hat in allen diesen Fällen keinen Eigentumswechsel an den Gesamtgutgrundstücken zur Folge.

Wenn die Ehegatten bleiben bis zur Auseinandersetzung des Gesamtguts nach wie vor Mitteilhaber zur gesamten Hand, §§ 1471 Abs. 2, 1472 BGB. Beendet wird vielmehr nur die alleinige Verfügungsgewalt des Mannes, der bis zur Auseinandersetzung das Gesamtgut von beiden Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird, § 1443, 1472 Abs. 1 BGB.

Die Erwähnung der Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft als Befreiungsgrund ist sonach überflüssig.

### Gesellschaftsform und Einkommenbesteuerung

**Von**  
Rechtsanwalt Dr. Max Somburger-Karlsruhe.

Das gesamte wirtschaftliche Leben in Deutschland steht heute unter dem Druck der durch unsere Lage erforderlich gewordenen sehr hohen Steuerlasten. Besonders im kaufmännischen Leben muß von Fall zu Fall die Frage nach dem Verhältnis eines Geschäftsvorganges zu den etwa darauf lastenden Steuern geprüft werden. Mehr wie je besteht das Bedürfnis und der Wunsch, seine Einkünfte und deren Einzelteile so abzumildern, daß auf gesetzlich zulässige Weise möglichst geringe Steuern zu zahlen sind. Das Recht hierzu vor der Erlassung der Rechtsabgabepflichten unberührt zu sein, ist in Urteilen hoher Gerichte keine Neuerung. Auch die R.A.O. hat dem Steuerpflichtigen die Befreiung nicht genommen, steuerbar zu arbeiten. Der rechtliche und wirtschaftliche § 5 R.A.O. verleiht nur den „Mißbrauch“ von Gestaltungsformen des Rechtslebens zur Umgehung oder Minderung der Steuerpflicht.

Nicht mißbräuchlich im Sinn des § 5 R.A.O. ist auf jeden Fall die Frage, in welcher Form ein Kaufmann steuerlich am günstigsten sein Geschäft betreibt, der mit anderen eine Gesellschaft hat. Wer heute eine Gesellschaft gründet oder beitreibt, muß sich die Frage vorlegen, welche Gesellschaftsform er aus diesem Gesichtspunkte am besten wählt.

Zwei Arten von Gesellschaften sind für die Prüfung dieser Frage zu unterscheiden: Die gewöhnlichen Gesellschaften des Handelsrechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit (off. G. und Komm.-G.) und handelsrechtliche Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (N.-G., Stamm-G., G. a. V., G. m. b. H.).

Erstere sind die Gesellschaften, bei denen der Einzelgesellschafter als Mitunternehmer des Betriebes auftritt; das ihm daraus zuzulassende Einkommen ist folches aus Gewerbebetrieb (§ 7 E.St.G.).

Außer dem Anteil am Geschäftsgewinn gilt als Einkommen jedes Betrag, den sie daneben als besondere Vergütung für Mitbeteiligung im Interesse der Ges. erhalten, so der Gehalt als geschäftsführenden Gesellschafter.

Der einzelne Gesellschafter muß als Einkommen alles verdienen was ausschließlich der Geschäftsbücher bzw. der Bilanz auf ihn als Gewinnanteil entfällt. Es ist gleichgültig, ob er betraglich oder frei willig diesen Gewinnanteil ganz oder zum Teil im Gehalt läßt, oder beabsichtigt. Diese Gesellschaften selbst werden zur Einkommensteuer nicht herangezogen, das von ihnen Unternehmern erzielte Einkommen wird nur unmittelbar bei den einzelnen Gesellschaften als steuerbar erfaßt. (§ 1 R.St.G.)

Das a. B. eine offene Handelsgesellschaft mit drei Gesellschaftern in einem Geschäftsjahr 150 000 M verdient, und entfällt auf jeden Gesellschafter 50 000 M davon, so muß jeder der drei Gesellschafter Einkommensteuer aus 50 000 M entrichten. Die Gesellschaft selbst entrichtet aus ihrem Einkommen keine Steuer.

Anders liegt es bei der zweiten Gesellschaftsart (N.-G., G. m. b. H.). Diese werden zivilrechtlich und steuerrechtlich als Wesen mit eigener Rechtspersönlichkeit (jur. Personen) betrachtet. Sie selbst müssen nach dem R.St.G. Einkommensteuer für den von ihnen erzielten Gesamtgewinn entrichten. Die Steuer beträgt 10 Proz. des erzielten Gesamtgewinns und eine Aufschlagsteuer, wenn mehr als 3 Proz. Dividende ausgeschüttet werden. Ihre Gesellschafter (Inhaber von Geschäftsanteilen, Aktionäre) zahlen nur an demjenigen Betrag Einkommensteuer aus Kapitalvermögen (§ 8 E.St.G.), die ihnen als Gewinnanteile, Dividende usw. anfallen. Allerdings sind diese Einkünfte noch mit der Kapitalrentensteuer belastet. Ein Gesellschafter oder Aktionär, der auch gleichzeitig Einkunftsbezieher als Direktor, Geschäftsführer, Aufsichtsrat der N.-G. oder G. m. b. H. ist, ist er natürlich mit diesem Teil seines Einkommens wieder persönlich steuerpflichtig (§ 9 E.St.G.).

Dies sind die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale. Durch die Eigenart der G. und der N.-G. wirken sie sich ablenkbar sehr stark verschieden aus.

III.  
Wer eine Gesellschaft errichten oder umgründen will, muß außer der steuerlichen (und nicht nur momentanen!) Vorteile auch gewissenhaft abwägen, was für Vorteile und Nachteile im übrigen eine Gesellschaftsform mit sich bringt. Natur, Aufbau einer offenen G. und einer G. m. b. H. sind grundverschieden. Ebenso verschieden sind den Beteiligten erwachsende Rechte und Pflichten, die materiellen Folgen.

Man muß für jede Verbindung von Personen zu Gesellschaften die Form wählen und auswägen, die gerade für diesen Zweck die geeignetste ist. Die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Beteiligten, Art und Ausmaß des Geschäftsvorganges, die allgemeine Wirtschaftslage — das alles sind Faktoren, die in erster Linie geprüft werden müssen. Gestatten sie die freie Wahl zwischen Gesellschaft und Einzelbetrieb, so mag man die steuerrechtlichen Fragen berücksichtigen. Aber auch bei diesen Erwägungen darf es in die Zukunft blicken und an den Umständen denken. Kurzsichtigkeit und das Sagen an augenblicklichen Vorteilen kann später schwere Folgen zeitigen!

Unter diesen Gesichtspunkten sind die folgenden Betrachtungen zu bestehen.

IV.  
In den meisten Gesellschaftsvorfällen von off. G. und Komm.-G. ist festgelegt, daß die Gesellschafter außer monatlichen Entnahmen der Gesellschaftskasse nichts entnehmen dürfen. Insbesondere darf der durch Gewinnanteile handig machende Geschäftsanteil (aus dem Kapitalkonto ersichtlich) nicht durch Abhebung geschmälert werden. Wenn in obigem Beispiel also jeder Gesellschafter jährlich 20 000 M entnehmen darf, so bleiben von seinem Gewinnanteil (50 000 M bis 20 000 M) 30 000 M in der Gesellschaft stehen. Trotzdem muß jeder Gesellschafter ein gewerbliches Einkommen von 50 000 M versteuern. Die Eink.-St. aus diesem Betrag macht etwa 12 880 M. (Hierbei sind die steuerfreien Einkommenbeträge berücksichtigt). Die drei Gesellschafter bezahlen somit zusammen 38 640 M. Es ist hier steuerrechtlich gleichgültig, ob die Entnahme von 20 000 M als Gehalt ausbezahlt oder sonst entnommen wird. Denn die offene G. bezahlt selbst keine Einkünfte. Als was der Gesellschafter sein Geld erhält, ist unerheblich.

Errichten nun diese drei Gesellschafter eine G. m. b. H., so können sie bei Wahrung derselben Gesichtspunkte erhebliche Steuerbeträge sparen: Sie müssen nämlich davon absehen, daß keiner insgesamt aus der G. m. b. H. mehr bezieht, als er auch bei der off. G. entnommen hat. Verdient z. B. die G. m. b. H. 150 000 M und werden die drei Gesellschafter Geschäftsführer mit einem jährlichen Gehalt von 48 000 M und erhalten sie als Dividende je 20 000 M, so haben sie wieder jeder den Betrag von jährlich 20 000 M als Einkommen. Sie bezahlen daraus aber an E.-St. je nur 3310 M. (Nicht hier sind die steuerfreien Beträge berücksichtigt). Somit zusammen 9930 M. Die G. m. b. H. selbst muß, wenn sie 150 000 M im Jahr verdient, folgende Körperschaftsteuer entrichten: Von den 150 000 M verdient oben über Gehaltskonto die 84 000 M Gehalt, der drei Geschäftsführer ab. Der Reinerwerb beträgt somit 66 000 M. Daraus bezahlt die G. m. b. H. 10 Proz. Steuer = 6600 M. Betragen die ausgeschütteten Gewinnanteile weniger als 3 Proz. des Stammkapitals, so erschließt sich in diesen 10 Proz. die Körperschaftsteuer der G. m. b. H. Betragen sie mehr, so tritt eine Erhöhung ein. Es steht aber im Belieben der Ges.-Verf., die Ausschüttung des erzielten Gewinns zu verändern und diesen zum größten Teil in Nebenbezüge zu stellen. Erfolgt allerdings später die Verteilung der Reserven, so fällt natürlich jedem beteiligten Gesellschafter ein erhebliches steuerbares Einkommen daraus zu. Ist das Stammkapital geringer als 300 000 M, oder sind nur drei Gesellschafter vorhanden und ein Gesellschafter Geschäftsführer,

### Revisionen Bilanz-Aufstellungen Neuanlagen

Berücksichtigung der Steuergesetze, werden von erfahrenem Fachmann gewissenhaft erledigt.  
Offerten unter Nr. 15587 an die „Badische Presse“.

### Häuser

Wurm & Co.  
KARLSRUHE, Nelkenstraße 15  
Kauf und verkauft Anwesen aller Art.  
Pronipie Hypotheken - Vermittlung.  
15586

### Wir übernehmen

Buchführungsarbeiten aller Art  
Bücher - Abschlüsse  
Aufstellung von Bilanzen auch für Steuerzwecke von Geschäftsbüchern für jede Betriebs- und Gesellschaftsform  
Neuanlage  
Neuerwerb von Buchhaltungen und regelmäßige Fortführung  
Erstattung von Gutachten privater u. gerichtlicher Natur. Buchführungsunterricht.  
Rat und Auskunft in allen Buchführungsfragen.  
Büro f. buchhalterische Vertrauensarbeiten  
Otto u. Paul Glässer  
Bücherrevisoren u. kaufm. Sachverständige  
Stuttgarter Karlsruhe  
Baro Karlsruhe, Karlsruhe 13.

### Geld

auf Hypotheken, in Pösten jeder Höhe, auszuleihen.  
Franz Schmitt, Hauptkommission Karlsruhe, Str. 43. - Tel. 2117.

### Auskunftei Bürgel

Inhaber Carl Seppel.  
Einzel- u. Abonnementsauskünfte für jedermann.  
Wendstraße 3. III. Telephon 455.  
(Beste Trefferzeit 7 1/2 - 10 und 1 - 4 Uhr.) 15545

### Revisionen und Abschlüsse

unter besonderer Berücksichtigung der neuen Steuergesetze.  
Beschaffung von Kapitalien.  
F. W. WÖRNER  
beide Moter kaufmänn. Sachverständiger  
KARLSRUHE  
Amalienstr. 23 (Kaiserp.) - Fernspr. 4767

### Bücher-Revision

in allen Steuerangelegenheiten  
L. Koppel, Steinstraße 12.

### Wir übernehmen die Regelung u. Vertretung von Steuer-Angelegenheiten jeder Art.

Rat u. Auskunft streng diskret u. gewissenhaft.  
Badische Treuhand-Gesellschaft m. b. H.  
Karlsruhe I. B. Telephonruf 1526.  
Eingang Ludwigplatz.

### Versteigerungen Liegenschaftsvermittlungen

jeder Art führt prompt und billigst aus  
Ackermann, Auktionator,  
Blumenstr. 12. Telephon 5516.  
NB. Das Büro befindet sich ab 20. Oktbr. Karlstr. 27.  
15584

### Briefumschlüge

mit Dirmadruck liefert die Druckerei der Bad. Presse.

### Handels-Anwalt G. ROTH

Mitgl. des Verbandes deutscher Handelsanwälte  
Sachkundige Beratung auf allen Gebieten des Handels, der Industrie u. des Gewerbes  
Hirschstr. 35a Karlsruhe Fernspr. 4878

So sind die Gewinnanteile auf die Stammanteile von der Kap.-Ertr.-Steuer befreit. (§ 3 Biff. 5 K. Ertr. St. G.)

Mit also die Dividende geringer als 3 Proz. des Stammkapitals. Mit also bei einem Geschäftsaktivum der G. m. b. H. von 150 000 und einem persönlichen Einkommen der drei geschäftsführenden Gesellschafter von je 20 000 M daraus an Einl. St. bezahl:

1. von der G. m. b. H. Körperschaftsteuer 9300 M
2. von den drei Gesellschaftern zu: 9300 M
zusammen 18 600 M

Dagegen müssen die Gesellschafter einer offenen G. m. b. H., die 150 000 M im Jahr verdient, auch wenn jeder nur jährlich 20 000 M davon erhält, an E. St. bezahlen: 88 640 M

Mo also die Wahrscheinlichkeit besteht, daß angeammelte Referenden dauernd im Unternehmen verbleiben, wo ferner mit einem Ausschneiden und dabei erfolgender völliger Auszahlung der Gesellschafter nicht zu rechnen ist, empfiehlt sich aus steuerlich-rechnerischen Gründen die G. m. b. H. Dies wird am weitest bei Familiengründungen der Fall sein.

Wenn dagegen jeder Gesellschafter alljährlich seinem Unternehmen möglichst den ganzen Gewinnanteil entziehen will, oder wo mit verhältnismäßig rascher Auflösung der Gesellschaft oder dem Ausschneiden von Gesellschaftern zu rechnen ist, ist die Form der G. m. b. H. nicht günstig; denn hier muß der einzelne Gesellschafter im Jahre seine Beteiligung an E. St. spart, muß er vielsach bezahlen, wenn er ausbeißt und mit seinem Anteil an den Referenden abgefunden wird.

Ein viel umstrittenes Thema ist die G. m. b. H. & Co. Man versteht darunter eine Kommanditgesellschaft, bei der persönlich haftende Gesellschafter eine G. m. b. H. ist, deren Gesellschafter wiederum Kommanditisten der Kommanditgesellschaft sind. Die G. m. b. H. & Co. ist ein eigenartiger, denn eine G. m. b. H. kann persönlich haftendes Mitglied einer Kommanditgesellschaft sein. Die Form wurde aus steuerrechtlichen Gründen geschaffen, als die Besteuerung der Einkommen der G. m. b. H. und ihrer Gesellschafter eingeführt wurde. In der Praxis der Betriebe übernahm die Kommanditgesellschaft das Recht der G. m. b. H. und übernahm auch eine gewisse Haftungsumme, die jeden Gesellschafter der G. m. b. H. ausschloß. Der ganze erzielte Gewinnsatz ging in die Kommanditgesellschaft der Gesellschafter der Kommanditgesellschaft. Die zuständigen Steuerbehörden aber erkannten zwar die zivilrechtliche Gültigkeit der G. m. b. H. & Co. an, verlangten aber, daß die Kommanditgesellschaft als das für die Besteuerung der G. m. b. H. in Betracht kommende Objekt angesehen werden sollte. Demnach wurde die Kommanditgesellschaft in der Form der Doppelbesteuerung der G. m. b. H. und ihrer Gesellschafter praktisch durchgeführt. Anders lautete die Unterordnung in Fällen, wo der Tatbestand ergab, daß nicht zum Zweck der Steuerumgehung diese Form gewählt wurde. Es unterlag keinem Zweifel, daß jede eine aus Gründen der Steuerumgehung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 steuerlich unwirksam ist. Denn das Körperschaftsteuergesetz hat ausdrücklich die Doppelbesteuerung bei diesen Körperschaften. Aber das in dieser ungewöhnlichen Form umzusetzen will, begeht einen Mißbrauch der üblichen Gestaltungsformen.

Es sind aber auch noch Fälle denkbar, wo eine G. m. b. H. & Co. errichtet wird, die dem § 5 Abs. 2 Nr. 2 nicht verfallt. Dann, wenn diese Gesellschaftsform nicht in der Absicht der Steuerumgehung gewählt wurde, sondern aus wirtschaftlich begründeten Erwägungen. Immerhin ist grundsätzlich die Wahl dieser komplizierten Rechtsform nicht ratsam. Wo nicht dringende wirtschaftliche Gründe dafür sprechen, lasse man sie beiseite. In den allermeisten Fällen rät der Verbandsrat der Steuerumgehung und das Schwere des § 5 auf dieser ungewöhnlichen Gestalt des Rechtslebens.

Wissenswertes vom Lohnabzug.

Die Regelung des Lohnabzugs, wie sie die §§ 45-52 des Einkommensteuergesetzes vorschreiben, riefen in der Bevölkerung eine tiefgehende Erregung hervor, die sich allenthalben in Versammlungen, Streiks, Unruhen, aber am meisten in den Zeitungen fühlbar machte. Dieß doch jene alte Regelung des Lohnabzugs mit dem Einheitsfuß von 10% die Leistungsfähigkeit des Einzelnen unberücksichtigt. So war denn eine Neuregelung notwendig, und diese kam in Gestalt des Gesetzes und der Ausführungsverordnung zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom 21. bzw. 28. Juli ds. Js. Durch diese beiden Gesetze wurde für den Lohnabzug eine völlig neue Grundlage geschaffen. Die Neuregelung brachte eine Milderung und Verschärfung der Vorschriften mit sich.

I. Eine Milderung insofern, als ein sogenanntes Existenzminimum festgesetzt wurde, d. h. fets ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens ein gewisser Betrag abzugsfrei, und zwar:

Vom Tagelohn: 5 M und für jedes weitere Haushaltungsangehörige eines Haushaltungsverbandes weitere 1,50 M.

Vom Wochenlohn: 30 M und für jedes weitere Haushaltungsangehörige je 10 M.

Vom Monatslohn: 125 M und für jedes weitere Haushaltungsangehörige je 40 M.

Vom Jahreslohn: 1500 M und für jedes weitere Haushaltungsangehörige je 500 M.

Als Haushaltungsangehörige für die Abzugsfreiheit kommen in Betracht:

Minderjährige Kinder, als solche gelten auch Stief-, Mophtin- und Pflegekinder (nicht aber uneheliche) und die Ehefrau. Die Gewananten aber auch nur, wenn sie entweder die Wohnung des Vaters teilen oder wenn sie aus Gründen der Erziehung oder des Unterrichts auf seine Kosten außerhalb wohnen.

Sonstige Unterhaltsberechtigte, Haushaltsangehörige, z. B. die Eltern, kommen bei der Abzugsfreiheit nicht in Betracht. (§ 29 Abs. 3 Eink. St. G.) Neben den oben genannten Beträgen — kann — der Arbeitgeber die gesetzlich auf den Lohnempfänger fallenden Teile der Versicherungsbeiträge abziehen. Den nach Abzug des Existenzminimums Verbleibenden Rest des Lohnes nennt man Nettoeinkommen. Wenn die Lohnperiode mehr als eine Woche beträgt, sind die Beträge auf die volle Woche nach unten abzurunden. Das Arbeitsjahr zählt 300 Tage oder 50 Wochen oder 12 Monate.

II. Eine Verschärfung des Gesetzes vom 21. Mai 1920 ist durch die Neuregelung dadurch eingetreten, daß man die Steuerfreie einander anschließend gewährt hat, jedoch eine prozentuale Mehr-

anspruchnahme des größeren Einkommens stattfindet. Es ist dies das sogenannte — Anlohnsystem — oder die Durchstaffelung. Der Staffeltarif sieht folgendermaßen aus:

Table with 3 columns: Lohnhöhe, Abzugssatz, Nettoeinkommen. Rows range from 15 000 M (10% abzug) to 1 000 000 M (55% abzug).

Um den abzugspflichtigen Teil des Einkommens festzustellen, ist immer zuerst das Jahreseinkommen auszurechnen, dieses dann auf volle 100 M nach unten abzurunden und hieron erst sind die Wochen-, Monats- und Vierteljahressteuermehre, je nach der Art der Auszahlung des Lohnes auszurechnen. Die Anteile sind dann wieder auf die volle Mark aufzurunden. Zuzuzählen werden bei der letzten Lohnzahlung des Kalenderjahres in Anrechnung gebracht.

Dazu folgende Beispiele:

1. Beispiel zu I. Ein lediger Arbeiter verdient 200 M wöchentlich, hieron bleiben abzugsfrei 30 M. (Außerdem kann der Versicherungsbeitrag abgezogen werden.) Rest bleibt 170 M oder aufs Jahr umgerechnet 50 mal 170 gleich 8500 M versteuerbares Einkommen (Nettoeinkommen). Der Abzug beträgt also 10 Prozent, mithin im Jahr 850 M oder in der Woche 17 M.

2. Beispiel zu I. Ein verheirateter Arbeiter mit 2 Kindern verdient 250 M in der Woche, hieron bleiben abzugsfrei 30 M in der Woche für ihn und für seine Frau und seine 2 Kinder (3 weitere Haushaltungsangehörige) je 10 M gleich 3 mal 10 M gleich 30 M, zusammen 60 M in der Woche, bleibt abzugspflichtig 190 M in der Woche oder 50 mal 190 gleich 9500 M versteuerbares Einkommen. Der Abzug beträgt 10 Prozent, also 950 M im Jahr oder 19 M in der Woche.

3. Beispiel zu II. Ein lediger Angestellter verdient im Monat 1500 M, hieron geht ab 125 M für den Monat, bleibt steuerpflichtig 1375 M und Versicherungsbeiträge, die mit 25 M veranschlagt seien (also in diesem Fall vom Arbeitgeber nicht abgezogen) zusammen 1400 M oder aufs Jahr umgerechnet 12 mal 1400 gleich 16 800 M. Hieron beträgt der Abzug: die ersten 15 000 M 10 Prozent gleich 1500 M die weiteren 1800 M 15 Prozent gleich 270 M im Jahr zusammen 1770 M.

Abzug im Monat (ein Zwölftel) gleich 147,50 M, aufger. 148 M.

4. Beispiel zu II. Ein verheirateter Beamter mit 1 Kind verdient im Monat 2000 M, hieron sind abzugsfrei für ihn 125 M und für 2 weitere Haushaltungsangehörige je 40 M gleich 125 und 40 und 40 gleich 205 M im Monat oder im Jahr 12 mal 205 gleich 2460 M. Das ganze Jahreseinkommen beträgt 24 000 M, hieron gehen 2460 M steuerfreies Einkommen ab, bleibt Rest 21 540 M versteuerbares Einkommen im Jahr. Der Abzug beträgt:

für die ersten 15 000 M 10 Prozent gleich 1500 M für die weiteren 6500 M 15 Prozent gleich 975 M im Jahr zusammen 2475 M

Abzug im Monat (ein Zwölftel) gleich 206,50, aufgerundet 207 M. Diese 207 M auf das Jahr umgerechnet machen nun wieder überflüssig zusammen 2488 M. Er hat aber nur 2475 M (i. o.) zu bezahlen. Der hiernach verbleibende Rest von 9 M wird entweder bei der letzten Lohnauszahlung des Kalenderjahres in Anrechnung gebracht oder wieder ausgebezahlt. Werden dagegen die Anteile auf eine Mark abgerundet, so muß der fehlende Betrag dann daraufgezahlt werden.

Der Übergang von der alten zur neuen Regelung war leicht geeignet, Schwierigkeiten zu schaffen. Diese werden durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1920 beseitigt, wonach die bis zum 1. August 20 auf Grund der Par. 45-52 des E. St. G. einbehaltenen Beträge auf die vor diesem Tage an einbehaltenen Beträge angerechnet werden können, d. h. die Steuerlast der Neuregelung können auch schon vom Tage des Inkrafttretens des E. St. G. an in Geltung gebracht werden. Es können also die bis zum 1. August 1920 zuviel eingezogenen Beträge (aber nur die Unterhaltsbeiträge) auf die neuen Lohnabzüge angerechnet werden.

Dazu folgendes Beispiel:

Einem Arbeiter sind von seinem Wochenlohn von 250 M seit dem 25. Juni 1920 5 mal 10 Prozent also 5 mal 25 M = 125 M gezahlt worden. Da er aber Witwer mit 3 Kindern ist, bleiben ihm nach der Neuregelung 30+10+10+10 = 60 M abzugsfrei, also bleibt 190 M versteuerbarer Wochenlohn; es sind mithin 5 mal 10 Prozent von 60 M oder 30 M zuviel gezahlt; diese können bei der nächsten Lohnzahlung auf den Abzug gebracht werden.

III. Aber auch die Natural- und Sachbezüge, auf die der Arbeitnehmer als Vergütung (auch nur teilweise) Anspruch hat, müssen beim Lohnabzug berücksichtigt werden. Die Bewertung richtet sich nach den in den Lohnverträgen festgesetzten Ortspreisen, oder, wo solche nicht bestehen, nach den Bestimmungen des Par. 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsverordnung, die für Natural- und Sachbezüge z. B. Kost und Logis bei Dienstmädchen einen Höchstbetrag von 5 M für den Tag, 30 Mark für die Woche und 125 M für den Monat in Anschlag bringt. Späterhin sehen die Landesbesinnantem im Einvernehmen mit den örtlichen Verhältnissen festzustellen sind. Auch liegt bei den Landesbesinnantem die Entscheidung in irgendwelchen Zweifelsfällen und bei Beschwerden.

Beispiel zu III. Ein Hausmädchen bezieht einen Monatslohn von 100 M, ein Lohnsatz besteht nicht, ebenso kein vom Landesbesinnantem festgesetzter Ortspreis (in Baden bis jetzt noch nicht gegeben), sonach ist nach Par. 160 Abs. 2 der Höchstbetrag von 125 M für die Natural- und Sachbezüge in Anschlag zu bringen, zusammen ein Monateinkommen von 225 M. Davon gehen 125 M Existenzminimum ab, und der verbleibende Anteil des Mädchens an Versicherungsbeiträgen, der mit 20 M veranschlagt sei, zusammen 145 M abzugsfreies Einkommen im Monat.

bleibt abzugspflichtig 80 M im Monat oder im Jahr 12 mal 80 = 960 M, hieron 10 Prozent gleich 96 M oder im Monat 8 Mark.

Aus hier braucht der Versicherungsanteil des Mädchens nicht abgezogen werden.

IV. Die Ansichten, ob das Marken- oder System den Vorzug verdienen, gehen sehr auseinander. Doch wird für kleinere Betriebe bis zu 20 Arbeitern das Markensystem (d. h. die Kontrolle der schon bezahlten Steuer durch Kleben von Steuermarken) vorzuziehen sein, wogegen für größere Betriebe die Vor- und Nachteile beider Systeme die gleichen sein werden. Doch ist eine sorgfältige Führung der Bücher im Hinblick auf die Steuerarten und eine gegenseitige Kontrolle (am besten durch Namensunterschrift) am Platze, da der Arbeitgeber die rechtliche Verantwortung ist nach Par. 373 des N. O. geregelt. Die Uebernahme der Steuer durch den Arbeitnehmer ohne Anrechnung auf den Lohn ist erlaubt, doch bedeutet das eine Lohnerhöhung von 100%.

V. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die fähigen Arbeitnehmer ohne Berücksichtigung des Existenzminimums abzugeben. Ständige Arbeitnehmer sind solche, deren Beschäftigung unter normalen Umständen mindestens eine Woche dauert. Bei Saisonarbeitern und Saisongewerbetreibenden ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Der Lohn Jugendlicher unter 14 Jahren ist abzugsfrei; dagegen der Lohn von Jugendlichen und Solonären ist, soweit er nicht als Taschengeld angesehen ist, abzugspflichtig. Als Arbeitslöhne (abzugspflichtig) sind anzusehen:

a. Martagebühr, Ruhegehälter, Pensionen und andere Bezüge und Gewerke, Vorteile aus früheren Dienstleistungen oder Berufen (Par. 9 Abs. 3, 51 E. St. G.). Pensionen bis zu 1500 M im Jahr bleiben auf Grund des Existenzminimums frei.

b. Gehälter, Löhne, Besoldungen, Tantiemen, Bezüge und andere geldwerte Vorteile der im öffentlichen und privaten Dienst Angestellten oder beschäftigten Personen (Par. 9 Abs. 2 E. St. G.).

c. Feuerzuschüsse, Ueberstunden, Kleidergeld, Wohnungsgeld und Weihnachtsgratifikationen.

Nicht abzugspflichtig sind:

a. Der Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit und aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwältinnen, Architekten, Ingenieure und anderer — freier Berufe — (Par. 9 Abs. 2 E. St. G.).

b. Einkommen aus Grundbesitz (Pacht und Miete), Gewerbetreibenden (Einkommen aus Einzelkaufleuten und Handwerkern), Kapitalvermögen (Zins z. B. aus Darlehen), Dividenden usw. weil diese Einkommensquellen unter die 10 Prozent Kapitalertragssteuer fallen.

Bei sämtlichen anderen Bezügen oder geldwerten Vorteilen, die aus einmaliger oder dauernder Tätigkeit herrühren, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Inhaftspunkte geben die Par. 9 Abs. 4, 7 Abs. 34 und 45 des E. St. G.

Diese Regelung des Lohnabzugs ist jedoch, wie aus der Ausführungsverordnung vom 28. Juni 1920 zu ersehen ist, nur eine vorläufige. Sie wird deshalb immer noch Änderungen aufweisen, die sich aber nach Analogie ergänzen lassen. Die unzulänglichen Vorschriften, die bisher durch Analogie kommen werden, wenn man endlich hat, wie sich die neuen Bestimmungen bewähren, werden auch diesen Mangel beheben.

Bücherbesprechung.

Struth, Kommentar zum Gesetz über eine Kriegssaboteur von Vermögenszuwachs und zum Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919. (Verlag Otto Liebmann, Berlin 1920).

Der Liebmannsche Verlag gibt unter der Leitung des früheren Reichsministers Schiffer ein großes Sammelwerk „Die Deutschen Steuern und Steuererträge im Einzelcommentar“ heraus. Der Inhalt dieses Werkes, die Revision des Herausgebers und die Bitte der Autoren, läßt schon erkennen, daß hier ein Standard-Werk geschaffen wird. Der Praktiker wird im Besitz dieses Werks sein müssen. Die Werke sind so gestellt, daß das Werk erdientlich ist.

Der erste erzielene Band von Struth, „Steuern und Steuererträge“, der Kritiker einer eingehenden Besprechung. Struth hat heute der fähiger der deutschen Steuerrechts in des Wortes bestem Sinne die Gesetzgebung an Werktagen gebracht hat, ist auf seine praktische Arbeit als Richter, auf seine wissenschaftlichen Arbeiten zurückzuführen.

Die Fortentwicklung besonders der Verhältnisse aus steuerlichen Gesichtspunkten der organische Ausbau des Steuerrechts und seiner Verwirklichung an den übrigen Rechtsgebieten ist sein Verdienst. Struth bezieht sich auf den Praxis der Steuererträge, er erkennt und überbrückt die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Zeit, er sieht, wie die Steuererträge aus den Erkenntnissen und sein Wissen fruchtbar gemacht werden können.

Im vorliegenden Werk faßt Struth die ganze Rechtsentwicklung seit dem Reichsbeitrags-Gesetz und dem Reichssteuerertrag-Gesetz zusammen. Sein Kommentar gibt die gesamte Rechtsprechung und die Natur wieder, die für die mit diesen Gesetzen abgeschlossene Periode von Bedeutung war. Alles aber ist durchdrungen von den eigenen Überlegungen und Gedanken des Verfassers. Viele ferner Anregungen sind eingeworfen, sind Grundrissen höchstinteressanter Artikel beantwortet. Frage ist behandelt.

Die in der Reichsbeitragsverordnung, in den Verträgen für die Dauer berechneten Gehältern erörterten Normen, geben zum großen Teil auf Inhalt und Aufbau der bisherigen Gesetzgebung zurück. Deshalb ist dieses Werk von Struth ein bleibendes Werk, das in der Zeit der von ihm behandelten Gesetze selbst vorberit, aber auch die Zeit der Steuerrechts befaßt, kann dieses Werk nicht entbehren. — M. H.

Wolke, Das Kapitalertragssteuergesetz. (Spät und Lind, Berlin 1920). Der Verfasser erläutert dieses wichtige Gesetz klar und verständlich. Die für das Gesetz wesentlichen und wichtigsten angrenzenden Stellen aus anderen Gesetzen sind zum Abdruck gebracht. Mit dem wissenschaftlichen Problemen, die gerade in diesem Jahre zu lösen, sieht der Verfasser nicht auseinander. Es kann als ein großer Vorteil des Buches angesehen werden, weil seine Verwendbarkeit bei den Leuten dadurch gegeben ist. Die einzelnen Beispiele, besonders die §§ 2 und 4 sind sehr gut erläutert. Das Buch ist demjenigen zu empfehlen, der mit dieser Steuer zu tun hat und sich informieren will. Vorübergehende Bedeutung.

Für die Redaktion verantwortlich: Walter Schneider.

Glänzende Existenz. bietet die Einrichtung eines Kinos unter fachmänn. Beratung, Nachweis ansehensreicher Plätze in ganz Deutschland. in meinem Vorführsaal ständiges Lager sämtl. „Lea“ u. „Ernemann“-Kino-Modelle samt Zubehör. Foto-Haus Veitinger Karlsruhe, Kaiserstr. 177.

Erfindungen. auch angelehnt alle Branchen, Maschinenartikel, f. Verkauf u. Export geeignet, besonders, wenn Anrechte unter Nr. K. Z. 7430 an Rudolf Boss, Köln, erwirbt. 318443

Prima Winteräpfel. (edle Sorten) 15050 der Sorten zu 100. — zu haben von Mittwoch 5 Uhr ab direkt aus Wassens bei der Ellguthalle, hinterm Hauptbahnhof.

BRAUTKRANZE. Brautschleier empfiehlt W. Eims Nachf. straße 4. 13750

Karl Timeus Färberei u. chem. Waschanstalt liefert mustergültige Arbeit — bei mässigen Preisen — Marienstr. 19/21 Kaiserstr. 66 Tel. 2838 b. Marktplatz.

Korb-Möbel empfiehlt in reichster Auswahl zu bill. Preisen J. Heß, Ratlerstr. 123

Gebisse, Brennstifte, alte Gold- u. Silber-Gegenstände kaufe stets zu bekannt hohen Preisen L. Theilacker, Uhrmacher, Hobeistr. 23 gegenüb. Café Bauer. B34967

Moss- u. Weinfässer Kraußänder Verkauf über, Käufel, verf. Hiron, Küler u. Müllerei, Hagerstr. 13. — Tel. 1567. Reparaturen werden schnell besorgt.

Einige Herren können noch an Pelze u. Abendkleidung (auch im 4. Hirt) teilnehmen. Goethestr. 97, II. Pelze Pelzmäntel und Jackets werden zum Umändern, Neuarbeiten, Felle zum Gerben u. Färbens übernommen. bei farblos. Bill. Ausführung und prompter Lieferung sowie Lichthüte zum Umformen. Georg Kumpf, Douglasstr. 8, partier, Ecke Akademiestr. (Kohn Laden.)

Strohschuhe, der beste Schnitt gegen kalte Füße, fortwährend alle Größen an haben. Baumelstr. 38.

Stillende Mütter können besser nähren und bleiben frisch bei regelmäßigem Genuß von Dr. Dettler's Eiweiß-Nahrung Kraft Kraft

Parkett-Boden werden billiger als neu bezogen. 948690 Volk, Schäferstr. 61.

Didriiben 30-40 Wagen zum billigsten Transport. G. Schöpi, Tel. 2826.

Bin Rindvieh... Klee- u. Wiesenschn... Runkel-Rüben. Schriftliche... Rudolph Demmer... Reissig-Entwickel...





